

SATZUNG

Förderverein Unabhängige Patientenberatung Nürnberg e.V. (Stand:24.01.11)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen
FÖRDERVEREIN UNABHÄNGIGE PATIENTENBERATUNG NÜRNBERG e.V.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und führt den Zusatz e.V..
4. Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Nürnberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung unabhängiger Patientenberatung in Nürnberg und der Stärkung der Patientenrechte.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Trägerschaft für eine Patientenberatungsstelle
 - b) die aktive Mitarbeit im Verbund Unabhängige Patientenberatung -VuP- und der unabhängigen Arbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -Initiativen -BAGP-;
 - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Sicherung von Informationsaustausch und Informationsfluss für Einzelpersonen und im Gesundheitswesen tätige Gruppen;
 - e) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten im Tätigkeitsfeld der unabhängigen Patientenberatungsstelle;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Bekanntheit und Erreichbarkeit der Angebote der unabhängigen Patientenberatung Deutschland mit dem Ziel der Stärkung und Verbesserung der Autonomie und Eigenverantwortung von Nutzern des Gesundheitswesens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (d.h. Zahlungen oder Hingabe von Sachwerten ohne angemessene Gegenleistung) aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Sie können aber für andere Tätigkeiten im Verein auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschlag) honoriert werden. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft unterscheidet zwei Formen:

- a) Die „ordentliche Mitgliedschaft“ mit Stimmberechtigung, beinhaltet außer dem Mitgliedsbeitrag aktive Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinszwecke;
- b) die „fördernde Mitgliedschaft“ ohne Stimmberechtigung beinhaltet die außerordentliche finanzielle Unterstützung des Vereins und/oder die nachhaltige Unterstützung der Vereinsarbeit auf gesellschaftlicher und politischer Ebene.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn der Beitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht binnen einer angegebenen Frist bezahlt wird oder das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt hat.

4. Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung bestätigt dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig und für das jeweils folgende Kalenderjahr im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder auf Grund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, erlässt und ändert die Beitrags- und Finanzordnung.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zum Eintrag des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.

3. Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzende gewählt werden.

4. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der MV zuständig. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Näheres regelt die Finanzordnung.

6. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Sie sind jeweils auch allein vertretungsberechtigt. Beim Abschluss von Verträgen und Geschäften

jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als 3.000 Euro für die Beratungsstelle/den Verein mit sich bringen, oder die Beratungsstelle/den Verein ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten, ist die Vertretung nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht. Auf Antrag können Gäste an der MV oder Teilen der MV teilnehmen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmungen der Richtlinien für die Vorstandsarbeit;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder beantragt wird. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vom Mitglied dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vom Mitglied benannt und erlaubt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung, sofern der Vorstand diese nicht selbst übernimmt.

5. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ist ein Mitglied verhindert, an einer MV teilzunehmen, kann das Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied darf jeweils nur eine Vertretung annehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht anders geregelt, bedürfen alle Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Gegen solche Beschlüsse kann jedes Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung abzuzeichnen. Soweit das Protokoll Beschlüsse enthält, deren Inhalt zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist, ist es von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

8. Auch ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zum Verzicht auf die Formvorschrift gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Rechnungsprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der/die Rechnungsprüfer/in hat jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu überprüfen.

§ 8 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereineintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind z.B.:

- Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- Informationen und Bilder, auf denen Vereinsmitglieder benannt sind, werden erst nach Freigabe durch das entsprechende Mitglied veröffentlicht (Homepage, Presse). Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

2. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein durch Beschluss auflösen. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit gilt die für die Änderung der Vereinssatzung getroffene Regelung (§6 Abs.6).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der genaue Verwendungszweck ist im Auflösungsbeschluss festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ist mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam.